OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601823/4/Sch/EP

Datum: Linz, 10. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von S G, U, H, vertreten durch RA Dr. J P, S, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Februar 2017, GZ: VerkR96-985-2017-Vku, wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 18,-- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Februar 2017, GZ: VerkR96-985-2017-Vku, wurde dem Einspruch der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen die in der Strafverfügung vom 20. Jänner 2017 festgesetzte Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe von EUR 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 96 Stunden) auf EUR 90,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) herabgesetzt. Außerdem wurde der Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von EUR 10,-- auferlegt.

Der Bf wurde vorgeworfen, sie habe als Lenkerin eines KFZ ihre Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Umständen angepasst. Sie sei daher trotz Vollbremsung mit einem abbiegenden Fahrzeug kollidiert.

Zur Herabsetzung der Geldstrafe führte die belangte Behörde im Straferkenntnis kurz zusammengefasst aus, dass eine Geldstrafe von EUR 90,-- unter Bedachtnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gerade noch vertretbar erscheine. Die Geldstrafe sei nötig, um die Bf von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG komme nicht in Frage, da das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer hochwertige Rechtsgüter seien.

I.2. Mit Schreiben vom 14. März 2017 erhob die Bf fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe. Sie beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. Februar 2017 aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens absehen bzw. nach dem letzten Satz des Abs. 1 leg. cit. eine Ermahnung erteilen.

Die Bf bringt vor, sie sei durch das Straferkenntnis in ihrem Recht auf Nichtanwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes im Sinne des Art. 144 Abs. 1 B-VG, nämlich des § 45 Abs. 1 Z 4 und Abs. 1 letzter Satz VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, verletzt worden.

Sie habe in ihrem Einspruch vom 6. Februar 2017 die Erteilung einer Ermahnung beantragt und dargelegt, warum die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des § 21 Abs. 1 VStG unsachlich, gleichheitswidrig und somit verfassungswidrig sei. Nach alter Rechtslage habe bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Tatfolgen ein Rechtsanspruch auf Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG bestanden. Dadurch, dass nunmehr auch auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes abgestellt werde, sei die Möglichkeit zur Einstellung von Verfahren bzw. zur Erteilung von

Ermahnungen gravierend eingeschränkt worden. Die Norm sei in ihrer aktuellen Fassung praktisch bedeutungslos, da der Gesetzgeber ein Verhalten nur dann unter Strafe stelle, wenn das dadurch geschützte Rechtsgut wichtig und eben nicht bloß von geringer Bedeutung sei. Dies spiegle sich auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wider. Aus dessen Erkenntnis vom 16.12.2016, Ra 2014/02/0087, sei abzuleiten, dass Amtsrevisionen der belangten Behörden vom VwGH stets Folge gegeben werde, wenn die Verwaltungsgerichte § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angewendet haben.

Auch aus den jüngsten Erkenntnissen des LVwG OÖ vom 24.01.2017, LVwG-601590, und vom 02.01.2017, LvwG-601252, ergebe sich, dass eine Ermahnung nicht in Betracht komme, wenn eine Norm die Verkehrssicherheit schütze.

§ 45 Abs. 1 Z 4 sowie der letzte Satz des Absatz 1 VStG hielten auch im Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht stand. Letzteres sehe in keinem einzigen Fall eine gesetzliche Mindestgeldstrafe und überdies eine (teil)bedingte Strafnachsicht nach den §§ 43 und 43a StGB vor. Zudem gebe es die Möglichkeit der Einstellung durch Staatsanwaltschaft und Strafgericht nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit.

Bei jeder Verwaltungsübertretung seien Fallkonstellationen denkbar, die das Absehen von der Einleitung bzw. Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung notwendig machten, weswegen dieses Rechtsinstitut für jedes Verwaltungsdelikt zur Verfügung stehen müsse.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 15. März 2017, eingelangt am 23. März 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 VStG) und die Bf mit Schreiben vom 28. März 2017 zudem auf die Verhandlung verzichtet hat.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unstrittigen Sachverhalt aus, wie er sich in der Strafverfügung vom 20. Jänner 2017 unter Punkt 1 darstellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zu Recht erkannt:
1. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG i. V. m. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß §§ 9 i. V. m. 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid nur aufgrund der Beschwerde zu überprüfen.

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG – BGBl I Nr. 33/2013 idgF.) das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG besagt, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

2. Die belangte Behörde hat, wie auch von der Bf eingeräumt wurde, die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. Abs. 1 letzter Satz VStG völlig zu Recht ausgeschlossen. Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssten nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 24.01.2017, 2015/02/0145; VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118 m. w. N.). Dies ist in der gegenständlichen Sache nicht der Fall. Zum einen liegt kein geringfügiges Verschulden vor, zum anderen sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering anzusehen.

2.a. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt geringfügiges Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lediglich dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118 m. w. N.). Davon kann hier keineswegs die Rede sein. Durch das Nichtanpassen der Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände hat die Bf den Schutzzweck der übertretenen Norm, nämlich die Verkehrssicherheit, erheblich beeinträchtigt und somit den typischen Fall eines nach § 20 Abs. 1 StVO verpönten Verhaltens verwirklicht. Zwar kann das Verschulden sogar bei vorsätzlichem Handeln als geringfügig beurteilt werden, wenn bei Begehung der Tat besondere Umstände wie eine verminderte Zurechnungsfähigkeit oder eine drückende Notlage vorliegen (vgl. VwGH 14.10.2005, 2004/05/221); eine derartige Sonderkonstellation besteht gegenständlich aber nicht und wurde auch nicht behauptet. Da damit eines der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Kriterien nicht erfüllt ist, kommt eine Einstellung des Verfahrens schon deswegen nicht in Betracht.

2.b. Dazu kommt, dass die Bedeutung des durch § 20 Abs. 1 StVO strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering erscheint. Zweck der übertretenen Norm ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dieses Ziel der StVO 1960 wurde durch das Nichtanpassen der Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände und den dadurch bedingten Auffahrunfall in nicht unerheblichem Maß beeinträchtigt. Aufgrund der eingetretenen Sachbeschädigung sowie der Verletzungsfolgen ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts jedenfalls nicht als gering anzusehen. Dass die Bf die Tatfolgen im Nachhinein durch Schadenersatzzahlungen ausgeglichen hat, ändert daran nichts.

3. Betreffend das Vorbringen der Bf zur Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist auszuführen, dass die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Verwaltungsgerichten nach Art. 89 Abs. 1 i. V. m. Art. 135 Abs. 4 B-VG nicht zusteht. Wie ordentliche Gerichte sind sie an gehörig kundgemachte Normen gebunden. Daher sind auch Gesetze, die nach Meinung des Gerichts verfassungswidrig sind, zunächst anzuwenden. Gemäß Art. 89 Abs. 2 i. V. m. Art. 135 Abs. 4 B-VG hat das Landesverwaltungsgericht jedoch einen Aufhebungsantrag beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung eines Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken hat. Im konkreten Fall bestehen solche Bedenken nicht, sodass von der Stellung eines entsprechenden Antrags Abstand genommen werden kann.

3.a. Dem Vorbringen der Bf, § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sei im Vergleich zu § 21 Abs. 1 VStG a. F. unsachlich und habe eine schwerwiegende Veränderung betreffend die Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellung bzw. Erteilung

einer Ermahnung mit sich gebracht, kann nicht gefolgt werden. Der Verwaltungsgerichtshof verstand bereits § 21 Abs. 1 VStG als eine Ausnahmebestimmung zur im Regelfall anzuwendenden Strafbestimmung, die als solche eng auszulegen war (vgl. VwGH 10.12.2009, 2009/09/0080). Dementsprechend wurde schon der Begriff der „unbedeutenden Folgen“ des § 21 Abs. 1 VStG a. F. sehr restriktiv ausgelegt. Es wurden dabei allgemein alle Auswirkungen der Tat betrachtet, nicht nur die unmittelbaren Tatfolgen, die bei Ungehorsamsdelikten gar nicht in Betracht kommen. Das bedeutet, dass es schon nach alter Rechtslage auch auf die abstrakt möglichen Auswirkungen ankam und nicht bloß auf die konkret eingetretenen Folgen (vgl. VwGH 11.09.2015, 2013/17/0485 und den darin angeführten Verweis auf 2008/09/0140). So wurden beispielsweise die Folgen einer Fahrzeugüberladung bereits aufgrund der abstrakten Gefahrenmomente (verlängerter Bremsweg, Gefährdung des Interesses an einem einwandfreien Straßenzustand, verändertes Fahrverhalten) nicht als unbedeutend betrachtet, obwohl es zu keiner konkreten Beeinträchtigung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer gekommen war (vgl. VwGH 21.12.2001, 2001/02/0090). Weiters urteilte der Verwaltungsgerichtshof etwa, die Verwendung von Fernlicht anstelle Abblendlichts könne durch die mögliche Blendung anderer Verkehrsteilnehmer unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (vgl. VwGH 27.06.1985, 85/18/0032), weshalb keine Anwendungsmöglichkeit für ein Absehen von der Strafe nach § 21 VStG bestünde.

Anhand dieser exemplarisch angeführten Fälle zeigt sich, dass die nunmehr in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG explizit angeführte Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bei der praktischen Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG bereits Berücksichtigung fand.

3.b. Die Norm des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG entspricht, wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, im Wesentlichen ihrer Vorgängerbestimmung § 21 Abs. 1 VStG (vgl. ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 19). Die reichhaltige Judikatur zu § 21 Abs. 1 VStG kann daher auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG übertragen werden (vgl. etwa VwGH 20.01.2017, 2016/09/0109). Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht weiterhin ein Rechtsanspruch auf Einstellung des Verfahrens bzw. Erteilung einer Ermahnung (vgl. VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229).

3.c. Das Vorbringen der Bf, aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 16.12.2016, 2014/02/0087, sei abzuleiten, dass dieser den Amtsrevisionen der belangten Behörden stets Folge gäbe, wenn die Verwaltungsgerichte § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angewendet haben, kann nicht nachvollzogen werden. Im eben erwähnten Erkenntnis wurde klar dargelegt, dass das Verwaltungsgericht eine nähere Auseinandersetzung mit den die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG tragenden Umständen vermissen ließ und damit seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastete,

weshalb diese aufgehoben wurde. Eine generelle Tendenz, Amtsrevisionen in den genannten Fällen stattzugeben, ist daraus nicht ableitbar.

3.d. Ebenso wenig sind die Verweise der Bf auf LVwG-601590 (Lenken eines Fahrrads in alkoholisiertem Zustand) und LVwG-601252 (Lenken eines KFZ ohne Lenkberechtigung) zielführend. Wie bereits erläutert, ist § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als Ausnahmebestimmung zu verstehen, die es ermöglichen soll, in speziellen Konstellationen von einer Bestrafung abzusehen. Bei geradezu typischen Normverstößen wie den eben genannten kommt die Bestimmung demnach nicht zur Anwendung. Vielmehr bedarf es besonderer Umstände, die ein Absehen von einer Strafe als gerechtfertigt erscheinen lassen (vgl. VwGH 18.09.1996, 94/03/0128).

3.e. Das Argument der Bf, die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG habe aufgrund der nunmehr geforderten geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts praktisch keinen Anwendungsbereich mehr, geht ins Leere. So bestätigte der Verwaltungsgerichtshof etwa die Rechtmäßigkeit einer Verfahrenseinstellung im Falle einer Ehrenkränkung und wies dabei auf die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung hin (vgl. VwGH 05.05.2014, 2014/03/0052). Ebenso konnte er in einer Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG wegen einer minimal unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe nach dem Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (vgl. VwGH 13.09.2016, 2016/03/0065) bzw. wegen eines Verstoßes gegen § 7i AVRAG (Unterschreitung des Grundlohns um 4,33 %) keine Rechtswidrigkeit erkennen.
Diese Beispiele verdeutlichen, dass § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sehr wohl ein breiter Anwendungsbereich innerhalb der verschiedenen verwaltungsrechtlichen Materien zukommt. Davon abgesehen wurde, wie bereits dargelegt, schon in der Rechtsprechung zu § 21 Abs. 1 VStG a. F. auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts Bedacht genommen. Die Anwendungspraxis hat sich durch die Neufassung der Norm also jedenfalls nicht wesentlich geändert.

3.f. Wenn die Bf konstatiert, § 45 Abs. 1 Z 4 sowie der letzte Satz des Abs. 1 VStG hielten einem Vergleich mit dem Kriminalstrafrecht nicht stand, weil dieses in keinem einzigen Fall eine gesetzliche Mindestgeldstrafe und überdies eine bedingte Strafnachsicht nach den §§ 43 und 43a StGB bzw. eine Verfahrenseinstellung nach § 191 StPO vorsehe, ist ihr zu entgegnen, dass der Verfassungsgerichtshof § 21 Abs. 1 VStG als geeignet ansah, unter bestimmten Voraussetzungen trotz Mindeststrafe gar keine Strafe zu verhängen und somit überschießende Strafen abzuwenden sowie unangemessene Härten zu verhindern (vgl. VfGH G156/08, G41/07, G197/04). Dementsprechend betonte auch der Verwaltungsgerichtshof, dass mit § 21 Abs. 1 VStG eine der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB ähnliche Anpassungsmöglichkeit der jeweils auszusprechenden Strafe gegeben sei. Er sah sich bisher nicht dazu veranlasst, an ihn herangetragene verfassungsrechtliche Bedenken aufzugreifen und einen

Gesetzesprüfungsantrag im Sinne des Art. 140 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (vgl. etwa VwGH 24.06.2009, 2008/09/0087; 09.10.2007, 2007/02/0278). Dass die Judikatur zu § 21 Abs. 1 VStG auf § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. den letzten Satz des Abs. 1 VStG übertragen werden kann, wurde bereits erläutert.

4. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 20 Abs. 1 StVO genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen. Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

5. Zur Strafbemessung:
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 726,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO EUR 726,--. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Straferschwerungsgründe lagen nicht vor; die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit konnte als strafmildernd gewertet werden. Der Strafbemessung wurde ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 1.200,-- zugrunde gelegt. Die Bf hat monatliche Kreditverpflichtungen in der Höhe von EUR 150,-- und ein Haus zur Hälfte in ihrem Vermögen. Sorgepflichten bestehen keine.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von EUR 90,-- bewegt sich im unteren Bereich des Strafrahmens und erscheint unter Berücksichtigung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse der Bf schuld- und tatangemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht sich nicht veranlasst, von der Strafbemessung der belangten Behörde abzugehen.

Dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG im vorliegenden Fall ausgeschlossen ist, wurde in den rechtlichen Ausführungen eingehend dargelegt.

IV. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für die Bf eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 240,-- zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön